

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH DIGITALE GRUNDBILDUNG

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Digitale Grundbildung** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit im Unterricht
- gewissenhafte Durchführung und rechtzeitige Abgabe von Arbeitsaufträgen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- Einhaltung der Regeln im Umgang mit digitalen Geräten und im EDV-Saal
- Stundenwiederholungen (mündlich), Online-Quiz
- Erfüllen der Leistungen auf den eLearning Plattformen, z.B. Moodle (Eduvidual)

2. Praktische Leistungsfeststellungen (LBVO § 3(d))

- Praktische Leistungsfeststellungen umfassen sämtliche praktische Arbeiten sowie punktuelle praktische Leistungsfeststellungen. Kriterien für die praktischen Arbeiten umfassen:
 - genaues Arbeiten nach den Vorgaben
 - Umsetzen der Verbesserungsvorschläge
 - rechtzeitige Abgabe der Arbeiten auf Moodle/Eduvidual
- Die Anmeldung zu einer zusätzlichen praktischen Leistungsfeststellung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine zusätzliche praktische Leistungsfeststellung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

3. Mündliche Übungen (LBVO § 6) (bei Bedarf)

- Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schülerin bzw. den Schüler (z.B. Referate, Präsentationen).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).